

An die Adressaten des
Vernehmlassungsverfahrens

Datum 9. März 2023

**BERICHT UND ENTWURF DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM
STRAHLENSCHUTZGESETZ DES BUNDES (StSG) – ENTWURF KANTONALES
RADONGESETZ (RadG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Folgende Gründe rechtfertigen die Einführung eines Ausführungsgesetzes zum Strahlenschutzgesetz des Bundes (kantonales Radongesetzes RadG).

1. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung wurden 2017 verschiedene Massnahmen verabschiedet, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, und die Kantone verpflichten, ein Radonmesssystem einzurichten und präventive Massnahmen zum Schutz vor Radon in Gebäuden und an Arbeitsplätzen zu ergreifen; bei Überschreiten der in der Verordnung des Bundes festgelegten Referenzwerten müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.
2. In der Schweiz kommt Radon, aufgrund der geologischen Besonderheiten, vor allem im Jurabogen und in den Alpentälern vor. Der Kanton Wallis ist besonders betroffen. In mehreren Gemeinden besteht das Risiko, dass der Referenzwert von 300 Bq/m³ überschritten wird.
3. Radonexposition ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs (Quelle: Bundesamt für Gesundheit [BAG]). Aus diesem Grund hat der Bundesrat zwei aufeinanderfolgende Aktionspläne (2012-2020 und 2021-2030) mit enger Einbindung der Kantone aufgestellt. Diese Aktionspläne haben insbesondere zur Verabschiedung von neuen gesetzlichen Bestimmungen geführt.
4. Der Staatsrat setzte am 26. Mai 2021 eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte diese mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein kantonales Gesetz.

Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten der verschiedenen Partner, um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, die durch Radon, ein natürliches Gas, das in Gebäuden vorkommt, verursacht werden können. Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur hat zusammen mit der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen den "Lead" und koordiniert die verschiedenen Aufgaben. Für die öffentlichen, in staatlichem Eigentum stehenden Gebäuden tut sie dies zusammen mit der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe, und im Bereich der öffentlichen Gebäude der Gemeinden mit den Gemeinden. Für Massnahmen, die gemäss Bundesgesetzgebung nicht der SUVA zugewiesen sind, werden im vorliegenden Gesetz die Vollzugsgrundlagen für die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse gelegt. Zudem regelt dieses Gesetz die Zusammenarbeit der Notare und der kantonalen Baukommission hinsichtlich Radon. Weiter erhält die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Kompetenz zur Anordnung einer Sanierung, wenn in einem Gebäude in ihrem Zuständigkeitsbereich der maximal zulässige Radonwert überschritten wird.



Wir haben somit die Ehre, Ihnen den Entwurf des LRad zur Konsultation vorzulegen und Sie einzuladen, uns Ihre Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge zu übermitteln

bis am 21.04.2023.

Die Antworten sind an folgende Adresse zu richten: Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rue de Pré d' Amédée 2, 1950 Sitten. Die Dienststelle steht für weitere Informationen zu Ihrer Verfügung. Die Antworten können auch via E-Mail an folgende Adresse gesandt werden : laboratoire@admin.vs.ch.

Alle interessierten Institutionen und Personen sind eingeladen, ihre Kommentare zu übermitteln. Die Dokumente dieser Vernehmlassung sind auf der Internetseite des Staates abrufbar (Adresse : www.vs.ch « Vernehmlassungen / Kantonale Vernehmlassungen »).

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufmerksamkeit, welche sie diesem Gesetzesvorentwurf schenken und hoffen, dass möglichst viele Institutionen und Personen ihren Standpunkt darlegen und sich an dieser Vernehmlassung beteiligen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Mathias Reynard
Staatsrat